



Stelle:	Der Gemeindevorstand
Datum:	13.03.2025
Az.:	001-00
Vorlagennr:	AN 0878/2025

Anträge

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 12.03.2025; Hier: Änderung der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung bzgl. der Beantwortung von Anfragen

Antragstext:

Aktuell sieht die Geschäftsordnung der Gemeindevertretung eine mündliche Beantwortung von Anfragen vor. Dies ist in den Abs. 2 und 3 der Geschäftsordnung bisher wie folgt geregelt.

§14 Anfragen

(2) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die bei ihm eingehenden Anfragen innerhalb einer Frist von einer Woche an den Gemeindevorstand zur Beantwortung weiter. Der Gemeindevorstand beantwortet die Anfragen mündlich in einer Sitzung der Gemeindevertretung.

(3) Es findet keine Erörterung statt. Der Fragestellerin oder dem Fragesteller sind zwei Zusatzfragen zu gestattet.

Die GRÜNEN-Fraktion hatte zuletzt beantragt, die Beantwortung von Anfragen in die Niederschrift aufzunehmen. In der dazu im Ausschuss erfolgten Diskussion wies der Vorsitzende der Gemeindevertretung darauf hin, dass dies der rechtlich falsche Weg sei. Der einzig richtige sei die Änderung der Geschäftsordnung.

Daraufhin zog die Fraktion den Antrag zurück und folgt mit dem vorliegenden Vorschlag dem Hinweis des Vorsitzenden. Er ist angelehnt an die Verfahrensweise im Kreistag.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die Änderung des §14 Anfragen Abs. 2 und 3 der Geschäftsordnung in nachfolgender Form:

(2) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die bei ihm eingehenden Anfragen innerhalb einer Frist von einer Woche an den Gemeindevorstand zur Beantwortung weiter. Der Gemeindevorstand beantwortet die Anfragen schriftlich innerhalb einer Frist von drei Wochen. Jede Fraktion erhält eine Kopie der Frage und der Antwort.

Die Übersendung erfolgt per E-Mail. Ist eine Antwort in der vorgegebenen Frist nicht möglich, teilt der Gemeindevorstand dies dem/der Fragestellenden sowie dem/der Vorsitzenden der Gemeindevertretung unter Bekanntgabe des voraussichtlichen Datums der Beantwortung mit.

(3) Es findet keine Erörterung statt. Dem/der Fragestellenden sind zwei Zusatzfragen gestattet. Dies erfolgt in der der Beantwortung folgenden Sitzung der Gemeindevertretung.

Anlage/n:

2025-03-12 Antrag (123) B90 Geschäftsordnung Anfragen